

Er scheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

Inserate:  
Für den Raum  
einer  
kleinsten Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annoncen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

## Bekanntmachung.

Indem nachstehende Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 8. September 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Ortspolizeibehörden noch besonders auf die ihnen in §. 9 der Verordnung übertragene Aufsichtsführung verwiesen, auch ist die Gendarmerie mit entsprechender Weisung versehen worden.

Schwarzenberg, 13. Septbr. 1879. **Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Freiherr von Wirsing.

## Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betr.,  
vom 8. September 1879.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, die zur Zeit noch in Kraft bestehende, in Nr. 129 des „Dresdner Journals“ von 1879 und in Nr. 135 der „Leipziger Zeitung“ von 1879 veröffentlichte Verordnung vom 5. Juni dieses Jahres, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, hiermit aufzuheben und an Stelle derselben Folgendes zu verordnen:

### I. Rindvieh betreffend.

#### §. 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres verboten.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Verbote ist nur rückfichtlich der Einfuhr für Fälle der in §. 2 gedachten Art zulässig.

#### §. 2.

Den **Wirtschaftsbesitzern** innerhalb der an das Königreich Böhmen grenzenden Amtshauptmannschaften (Delitzsch, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Löbau und Bittau) ist gestattet, ihren eigenen Bedarf von **Rug- und Zuchtvieh** an Rindern unter folgenden Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen:

- a) Es darf nur Rindvieh der böhmischen Landrace, welches aus Böhmen selbst stammt und lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, eingeführt werden und zwar mehr nicht als 6 Stück für einen und denselben Wirtschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres.
- b) Darüber, daß die einzubringende Stückzahl dem wirklichen Bedarfe seiner Wirtschaft entspricht, hat sich der Einführende durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes und, wenn er Gutsvorsteher ist, durch ein Zeugniß der Bezirksamtshauptmannschaft an dem betreffenden Grenzpunkte (Punkt c) auszuweisen.
- c) Die Einbringung ist beschränkt auf folgende Grenzpunkte und Tage:
  - 1) **Bittau** ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
  - 2) **Ebersbach** an jeder Mittwoch,
  - 3) **Bodenbach-Tetschen** in der Regel an jedem Montage und Freitage,
  - 4) **Weipert** an jedem Montage und Freitage,
  - 5) **Reichenhain** an jedem Donnerstage,
  - 6) **Wittigsthal** an jeder Mittwoch,
  - 7) **Klingenthal** an der ersten und dritten Mittwoch jeden Monats,
  - 8) **Voitersreuth** an jedem Donnerstage.
- d) Das einzuführende Vieh ist an dem betreffenden Grenzpunkte durch einen sächsischen Veterinärpolizeibeamten zu untersuchen. Dasselbe ist zum Zweck dieser Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlauftage und für eine bestimmte Stunde des letzteren ad c, 1 und 3: bei den Grenzpolizeicommissariaten zu Bittau und Bodenbach, ad c, 2, 4 und 8: bei den Grenzpolizeiinspektionen zu Ebersbach, Weipert, Voitersreuth, ad c, 5 und 7: bei den Gendarmeriestationen in Reichenhain bez. Klingenthal, ad c, 6: bei dem königlich Sächsischen Nebenollamte Wittigsthal anzumelden.
- e) Der Einführende hat durch amtlichen Begleitschein (Viehpaß) der Polizeibehörde des böhmischen Abtrieortes nachzuweisen, daß das betreffende Vieh aus Böhmen stammt, daß es am Abgangsorte zur Zeit des Abtriebes gesund gewesen ist und daß an dem Abgangsorte, sowie in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben herum die Rinderpest nicht herrscht.  
In dem Begleitschein (Viehpaß) muß jedes einzelne Stück nach Art, Race, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet sein.

Die Begleitscheine (Viehpaße) selbst müssen von der, der ausstellenden Behörde nächst vorgeordneten politischen Behörde beglaubigt sein.

- f) Die oben (lit. d) gedachte Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im amtlichen Begleitscheine (Viehpaße) — cfr. lit. e — angegebenen Viehstücken, sowie auf Race und Gesundheit der Thiere. Ist die Einfuhr der betreffenden Stücke nicht zu beanstanden, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhr-Erlaubnißschein ausgestellt.
- g) Wenn bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Viehstücke auch nur Eins davon krank, krankheitsverdächtig oder nach seiner Identität mit den im Begleitscheine (Viehpaße) bezeichneten Stücken zweifelhaft befunden wird, darf der ganze Transport nicht nach Sachsen eingebracht werden.

#### §. 3.

Die betreffenden Amtshauptmannschaften und, in Ansehung der Städte mit revidirter Städteordnung, die zuständigen Kreisauptmannschaften sind ermächtigt, einzelnen Wirtschaftsbesitzern auf besonderes Ansuchen ausnahmsweise die Einfuhr von mehr als 6 Stück Rug- und Zuchtvieh in einem Kalenderjahre (§. 2 lit. a) nach Sachsen zu gestatten, wenn die darum Nachsuchenden den Mehrbedarf glaubhaft bescheinigen.

#### §. 4.

Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze sofort und auf geradem Wege nach seinem Bestimmungsorte zu dirigiren, und ist dessen Abgang dahin von den in §. 2, d gedachten Stellen der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes (bei selbstständigen Gutsbezirken der Amtshauptmannschaft) unter den erforderlichen näheren Angaben hinsichtlich der Zahl, der Art, des Geschlechts und der Farbe der eingeführten Viehstücke (§. 2, e) anzuzeigen.

Das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsorte hat der betreffende Landwirth unverzüglich der Ortspolizeibehörde, bez. der Bezirksamtshauptmannschaft unter Uebergabe des an der Grenze ihm erteilten Einfuhrerlaubnißscheines anzuzeigen.

#### §. 5.

Das eingeführte Vieh darf während eines Zeitraums von zwei Monaten, von dem Eintreffen am Bestimmungsorte an gerechnet, aus dem Flußbereiche des letzteren nach dem Inlande nicht entfernt werden.

#### §. 6.

Der kleine Grenzverkehr mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten und der Weidtrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren ist gestattet.

### II. Schafe und Ziegen betreffend.

#### §. 7.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Sachsen ist nach vorgängiger Anmeldung innerhalb der in §. 2 unter d angegebenen Frist an den in §. 2, c genannten Grenzpunkten unter folgenden Bedingungen nachgelassen:

- 1) In einem nach Vorschrift von §. 2, e amtlich beglaubigten Zeugnisse der Polizeibehörde des Abgangsortes muß bescheinigt sein, daß die betreffenden Viehstücke an diesem zur Zeit des Abtriebes gesund gewesen sind und aus einem feuchterfreien Kronlande stammen.